

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 17 (1919-1920)

**Heft:** 10

**Artikel:** Aufgaben und praktische Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837810>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:  
Pfarrer A. Wild,  
Zürich 2.



Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Füssli,  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 5 Franken.  
Postabonnenten Fr. 5. 20.  
„Insertionspreis“ pro Nonpreille-Beile 20 Cts.

17. Jahrgang.

1. Juli 1920.

Nr. 10.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Aufgaben und praktische Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege.<sup>1)</sup>

### I.

Armut ist nach dem herrschenden Sprachgebrauch der wirtschaftliche Zustand, in welchem für eine Häuslichkeit oder für eine Person die ihr zur Verfügung stehenden Unterhaltungsmittel nicht ausreichen, um dem Kulturzustande und der gesellschaftlichen Stellung gemäß zu leben, und in welchem die Person oder Häuslichkeit auch außer Stande ist, sich die fehlenden Unterhaltungsmittel selbst zu verschaffen. Die Armut ist ein schadhafter Zustand der menschlichen Gesellschaft. Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, alle Schäden, welche dem Einzelnen oder der Gesellschaft anhaften, durch direktes Eingreifen heilen zu wollen. In vielen Fällen wäre sein Eingreifen von vorneherein ein nutzloses Beginnen, in andern Fällen würde es ihm an der nötigen Geschicklichkeit fehlen; ein Hauptfehler aber wäre der: der Staat würde gegen seinen eigenen ethischen Beruf sündigen, wenn er den einzelnen Menschen und die menschliche Gesellschaft von der sittlichen Selbstverantwortlichkeit entbinden, das freie Walten der natürlichen und sittlichen Kräfte unterbinden und die Menschen ohne Rest in die staatliche Ordnung aufgehen lassen wollte. Der Staat selbst hat zur Erfüllung seines Zweckes in sich selbst sittlich erstarkte Individuen nötig, und die sittliche Stärke der Individuen gedeiht am besten auf dem Boden der sittlichen Freiheit. Auf der andern Seite aber muß sich der Staat wohl hüten, auf dem sittlichen Gebiet in den gleichen Fehler zu verfallen, wie auf dem wirtschaftlichen, und dem wirtschaftlichen ein sittliches Manchesterium zuzugesellen, bei dem schließlich nur der Egoismus, und damit der Stärkere gegenüber dem Schwächeren seine Rechnung finden würde. Die in der Gesellschaft vorhandene Armut ist nun einer der Schäden, welchem weder der Einzelne noch die Gesellschaft als solche ausreichend entgegenzutreten vermögen. Diese Schäden sind so

<sup>1)</sup> Benützte Literatur: Monatschrift für Christliche Sozialreform, Jahrgang 1903. (Für die sozialen Vereine, verf. von Prof. Dr. J. Beck.) Gesetzesentwurf für das Armenwesen des Kantons Bern nebst Bericht und Beilagen. Vorlage des Reg.-Rates an den Großen Rat. 1895.

groß, so mannigfaltig, so sehr in alle Lebensverhältnisse hineinragend und der Staat selbst unter Umständen in seinen Fundamenten erschütternd, daß es hier einer vollkommeneren Kraft bedarf, als sie dem Einzelnen und der Gesellschaft innewohnt. Es bedarf zu diesem Zwecke einer Organisation, der ausreichend materielle und rechtliche Kräfte zur Verfügung stehen, die sich eines höheren ethischen Berufes bewußt, die über alle Zufälligkeiten möglichst hinausgehoben ist, in der die guten und die bösen Launen des Moments keine Rolle spielen die an jedem Ort und in jedem Moment, im abgelegensten Winkel und zu ungelegenen Zeit, gegenwärtig ist, die die Guten schützt, ohne die Bösen zu vernichten, die das Glück der Glücklichen zu mehren und das Unglück der Unglücklichen auf ein geringstes Maß herabzumindern bemüht ist. Diese Organisation ist der Staat.

Wie die Anforderungen an die allgemeine Wohlfahrtspflege im Laufe der Zeit gewachsen sind, so sind auch gewachsen die Anforderungen an die Pflege und die Anordnungen betreffend die Armen. Es genügt nicht mehr, daß der Arme notdürftig seinen Hunger stille, daneben aber in einem Stalle wohne. Das ganz physische Sein eines Menschen tritt in den Bereich der armenpflegerischen Tätigkeit, aber nicht nur dies, sondern auch sein ethisches Sein, überhaupt die ganze menschliche Persönlichkeit wird von ihr umschlossen. Und diese höhere, vielverzweigte Aufgabe zu erfüllen, vermag nur der Staat.

Man hat unter Armut je nach der Stufe des Mangels Verschiedenes verstanden:

**Äußerster Notstand**, darin bestehend, daß die zum notwendigsten Lebensunterhalt erforderlichen Mittel der Person fehlen, so daß sie ohne die Hilfe Anderer zugrunde gehen müßte. Man wird sagen dürfen, daß in unserer Zeit moderner Kultur in normalen Zeiten dieser Notstand im akuten Sinne des Wortes seltener geworden ist; dagegen besteht er besonders in Industriezentren überaus häufig in einem latenten Stadium.

**Dürftigkeit**, jener Zustand, in dem die zum Lebensunterhalt verfügbaren Mittel nicht ausreichen, so daß die öffentliche oder private Wohltätigkeit das Fehlende ersetzen muß. Infolge der vermehrten Lebensansprüche einerseits der Schädigungen des kapitalistischen Wirtschaftssystems andererseits hat sich die Armut in diesem herkömmlichen Sinne des Wortes in neuester Zeit so gemehrt daß sie zu einer sozialen Massenerscheinung geworden ist und gebieterisch das Einschreiten der gesellschaftlichen Mächte fordert.

**Stand der Lohnarbeit**, das Leben von der Hand in den Mund, wobei zwar kein Vermögen vorhanden, aber die tägliche Arbeit zum standesgemäßen Lebensunterhalte ausreicht. Begreiflicherweise wird diese letztere Stufe nicht mehr zur eigentlichen Armenpflege Anlaß geben.

## II.

Eine öffentliche Armenpflege mit allgemeiner Versorgung der Erwerbsunfähigen kannte das Altertum nicht. Erst durch das Christentum erhielt die Armenfürsorge eine ethische Basis, den Charakter eines Gebotes und einer ständigen Einrichtung. Vor allem waren es die Lehre von der Nächstenliebe, die in jedem Menschen ohne Unterschied den Nächsten und Bruder sieht, und die Lehre von der Verdienstlichkeit der Werke der Barmherzigkeit, welche die Armenpflege in solche Geleise lenkte, die dem Altertum noch völlig fremd waren. Dabei war es die Kirche, welche das Gebot der Armenfürsorge fortgesetzt urgierete und in die bezüglichen Leistungen Plan und Organisation brachte. Eine staatliche Organisation der Armenpflege hat zuerst Ludwig der Heilige in Frankreich ver-

sucht, indem er 1254 die Anlegung von Armenregistern in jeder Gemeinde, die Verpflegung der Armen auf Gemeindefkosten und die Ueberwachung dieser Armenfürsorge durch Staatskommissäre anordnete. Diese Organisation vermochte sich aber auf die Dauer nicht zu halten. In England geht die weltliche Armenpflege ins 16. Jahrhundert zurück. In den übrigen Ländern datiert das System einer umfassenden staatlich-obligatorischen Armenpflege und Armengesetzgebung seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts. Während also im Altertum die Armenfürsorge im wesentlichen der Privatwohlthätigkeit überlassen blieb, im Mittelalter die Kirche die vornehmliche Trägerin der Armenpflege war, hat seit dem 16. Jahrhundert der Staat begonnen, in allen Kulturländern sich der Armenfürsorge von Amts wegen anzunehmen. Diese öffentliche Tätigkeit hat aber eine durchgedachte Organisation des Armenwesens notwendig gemacht und die Einrichtung eines speziellen Zweiges der staatlichen Verwaltung gefordert. Der Staat hat nun in der Gegenwart die Armenverwaltung zum Teil selbst in die Hand genommen, zum Teil hat er die von Alters her übliche Armenpflege in den Gemeinden in den Rahmen der staatlichen Verwaltungsorganisation durch Gesetze einbezogen.

Indem die staatliche Armenpflege alle in den Bereich des Staates und der Gemeinden fallenden Veranstellungen zur Linderung und möglichen Beseitigung der Armut umfaßt, muß sie sich ein bestimmtes Ziel setzen und dasselbe fest im Auge behalten. Ihr Streben muß dahin gehen, den Armen wieder wirtschaftlich selbständig zu machen. Daraus ergibt sich eine doppelte Aufgabe: Einmal muß unterschieden werden zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen. Sodann handelt es sich um die Bekämpfung und die Vorbeugung der Armut. (Schluß folgt.)

### **Verwandtenunterstützungspflicht.**

(Urteil des Schweiz. Bundesgerichtes vom 27. November 1919.)

Die Klägerin ist 66 Jahre alt, alleinstehend und vermögenslos. Ihre Hilfsbedürftigkeit ist unbestritten. Sie hat eine verheiratete Schwester, die zwar auch kein eigenes Vermögen besitzt noch besaß, deren Mann aber ein Vermögen von 205,000 Fr. versteuert. Von dieser Schwester hat sie die Leistung einer regelmäßigen Unterstützung verlangt, ist aber damit abgewiesen worden. Die Angelegenheit beschäftigte die aargauischen Gerichte und wurde vom Bundesgericht endgültig zu Ungunsten der Klägerin entschieden. Das Gericht zog in Erwägung:

„Es ist davon auszugehen, daß unterstützungspflichtig nach Art. 328 Z.G.B. nur Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister; nicht deren Ehegatten sind. Es darf deshalb auch bei der Entscheidung darüber, ob ein auf Unterstützung belangter Geschwisterteil sich in „günstigen Verhältnissen befinde“ (Art. 329, Absatz 2 ebenda), nur darauf abgestellt werden, über welche Mittel er verfügt. Die günstige wirtschaftliche Lage seines Ehegatten kann dabei nicht in Betracht fallen.

Als „günstig“ im erwähnten Sinne sind die Verhältnisse des Belangten dabei nicht nur zu betrachten, wenn ihm der Besitz von Vermögen, sondern auch wenn ihm sein Erwerb die Unterstützung ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner eigenen Lebenshaltung gestattet. Im vorliegenden Falle behauptet indessen die Klägerin — offenbar mit Recht — selbst nicht, daß für ihre ebenfalls schon betagte Schwester eine solche Verdienstmöglichkeit bestehe, so daß die Frage sich nur dahin stellt, ob die Beklagte sich wegen anderer ihr zustehender Mittel in der vom Gesetz als Voraussetzung der Unterstützungspflicht verlangten Lage befinde.